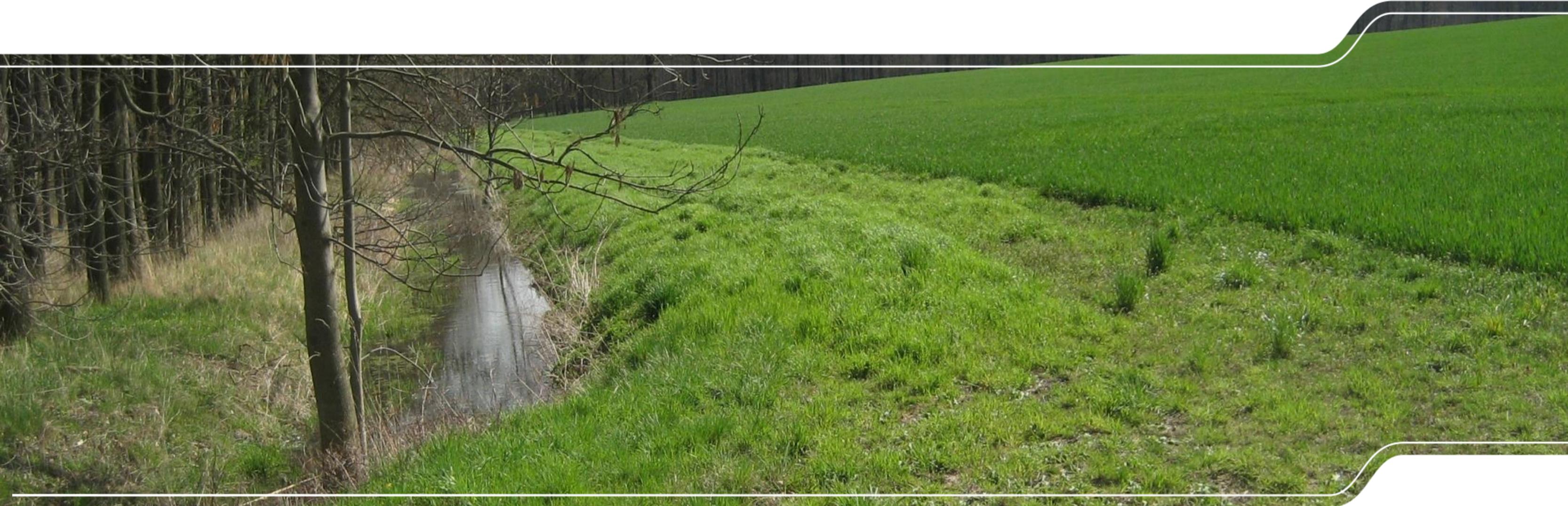


# Neues im Pflanzenschutz



Wurzen, 01. Februar 2024

# Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

## Glyphosat und kein Ende ...

- Wirkung auf Nichtzielorganismen wurde umfangreich untersucht
  - ➔ fast alle wissenschaftlichen Einzelstudien, Übersichtsarbeiten und Behörden bestätigen, dass die zugelassenen Anwendungen von Glyphosat keine Gesundheitsrisiken bergen
- Nichtregierungsorganisationen (NGO's) berufen sich auf vereinzelte Studien, dass Glyphosat erhebliche Gesundheits- und Umweltrisiken berge
- im März 2015 stufte die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Glyphosat in die Kategorie 2A ein (wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen)
- von Juni 2015 bis Mai 2022 veröffentlichen nationale Zulassungsbehörden und EU-Behörden viele Bewertungen
  - ➔ Fazit: keine Hinweise, dass Glyphosat krebserregend oder genotoxisch ist



## Glyphosat und kein Ende ...

! **28.11.2023:** EU-Kommission verlängert die Genehmigung zur Verwendung von Glyphosat **um weitere 10 Jahre bis 15.12.2033**, Durchführungs-VO (EU) 2023/2660 gilt ab 16.12.2023

! **aber:** nationales Verbot in Deutschland sollte ab 01.01.2024 gelten



## Glyphosat-Eilverordnung

! Eilverordnung des Bundes gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 2024  
→ das vollständige **Anwendungsverbot gilt vorläufig nicht**

! bis 30. Juni 2024 können Glyphosat-Mittel nach den Regelungen angewendet werden, die bereits seit September 2021 gelten

! neue nationale Regelung für die Zeit nach dem 30. Juni 2024 wird erwartet

! **???**

# Einschränkungen zur Anwendung von Glyphosat

## Anwendungsverbot

- Wasserschutzgebieten
- Heilquellenschutzgebieten
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Naturschutzgebieten
- Nationalparks, Naturdenkmale
- geschützte Biotope ( nach Landesliste und Landkreislisten)
- Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)

## Besondere Anwendungsbedingungen

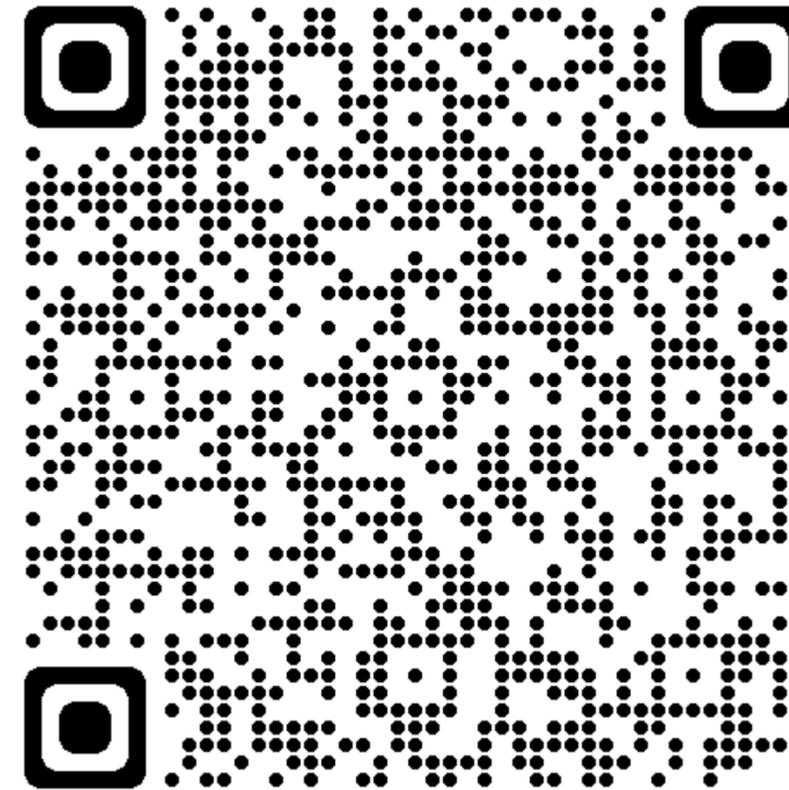
- nur im Einzelfall, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet/zumutbar sind (vorher alle Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes zu prüfen)
- zur Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung
  - auf Teilflächen mit mehrjährigen ausdauernden Problemunkräutern (Kratzdistel, Ackerwinde, Quecke, Weidelgräser...)
  - erosionsgefährdete Flächen (Erosionsgefährdungsklassen  $KK_{\text{Wasser1}}$ ,  $KK_{\text{Wasser2}}$ ,  $KK_{\text{Wind}}$ )
- Grünlanderneuerung
  - Wirtschaftlichkeit/Tiergesundheit gefährdet
  - erosionsgefährdete Flächen

Neue NT307-90 beachten!

# Integrierter Pflanzenschutz

Fragebogen zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

№	Grundsatz (ausgewählte Beispiele)	Umsetzung
1.	<b>Zur Bekämpfung und/oder Vorbeugung von Schädigungsorganismen sollen ich ...</b>	
	• Fruchtfolge z. B. Wechsel Winter-/Sommerung, Dauerfruchtfrucht	
	• geeignete Kultivierungsverfahren z. B. Saatbedingungen, abgesetztes Saatgut, frühes Saatgut, optimale Aussaatmenge, geeignete Saattiefe, etc. bei Samenfrucht: Unkraut, Mahlkraft, DDT, Dieldrin, etc.	
	• Anbau resistentere Sorten bzw. Unterlagen, soweit vernünftig, Verwendung zertifizierter Saat- und Pflanzgut	
	• Hygienemaßnahmen z. B. Fahren der Maschinen und Geräte	
	• Ökologische Lebenszone zum Schutz und zur Förderung von Nützlingen, wie Hecken und Büschelreihen, Grünschnitt	
	• landespezifische Düngung und Bewässerung	
2.	<b>Zur Überwachung der Anbau- und der Ausbreitung von Schädigungsorganismen sollen ich ...</b>	
	• Bestandskontrollen, Geländekarten, Felder u. a.	
	• Prognosemodelle oder andere Entscheidungshilfen	
	• Hinweis über unabhängige Beratung z. B. des Pflanzenschutzdienstes, Pflanzenschutz	
3.	<b>Entscheidungen für Pflanzenschutzmaßnahmen sollen getroffen ...</b>	
	• auf Grundlage des festgestellten Befalls mit Schädigungsorganismen und anhand von anerkannten Schwellenwert	
	• unter Berücksichtigung von einem unabhängigen Pflanzenschutzdienst und/oder Beratung z. B. der Öffentlichen	
4.	<b>Alternative, nichtchemische Pflanzenschutzverfahren werden angewendet ...</b>	
	• biologische, landwirtschaftliche Pflanzenschutzverfahren, Dündstoffe, Bioinsekten	
	• physikalische und mechanische Pflanzschutzverfahren	
	• andere nichtchemische Pflanzschutzverfahren	
5.	<b>Pflanzenschutzmittel werden spezifisch und zielgerichtet eingesetzt durch ...</b>	
	• möglichst spezifisch auf den jeweiligen Schädigungsorganismus wirksame Pflanzenschutzmittel	
	• abfließende Pflanzenschutztechnik mind. 75-80 %	
	• Einhaltung von Auflagen und Anwendungsvorgaben	
6.	<b>Zur Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Maß werden ich ...</b>	
	• Anträge Wartezeiten und/oder Beschränkungen	
	• Teilflächenbehandlung	
	• Sanierung	
7.	<b>Zur Risikoprüfung sollen ich verlässliche Strategien sein ...</b>	
	• Verwendung alternativer Pflanzschutzverfahren	
	• Verwendung von Pflanzschutzmitteln mit verschiedenen Wirkungsweisen bzw. Wirkung der Wirkstoffklassen	
8.	<b>Eine Erfolgskontrolle der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt z. B. durch ...</b>	
	• Selbstkontrollen vor und nach der Pflanzschutzmaßnahme	
	• die Anlage von „Sperrflächen“	
	• Dokumentation der Ergebnisse der eigenen Untersuchungen	



Pflanzenschutz  
– Hinweise und  
Empfehlungen -  
sachsen.de

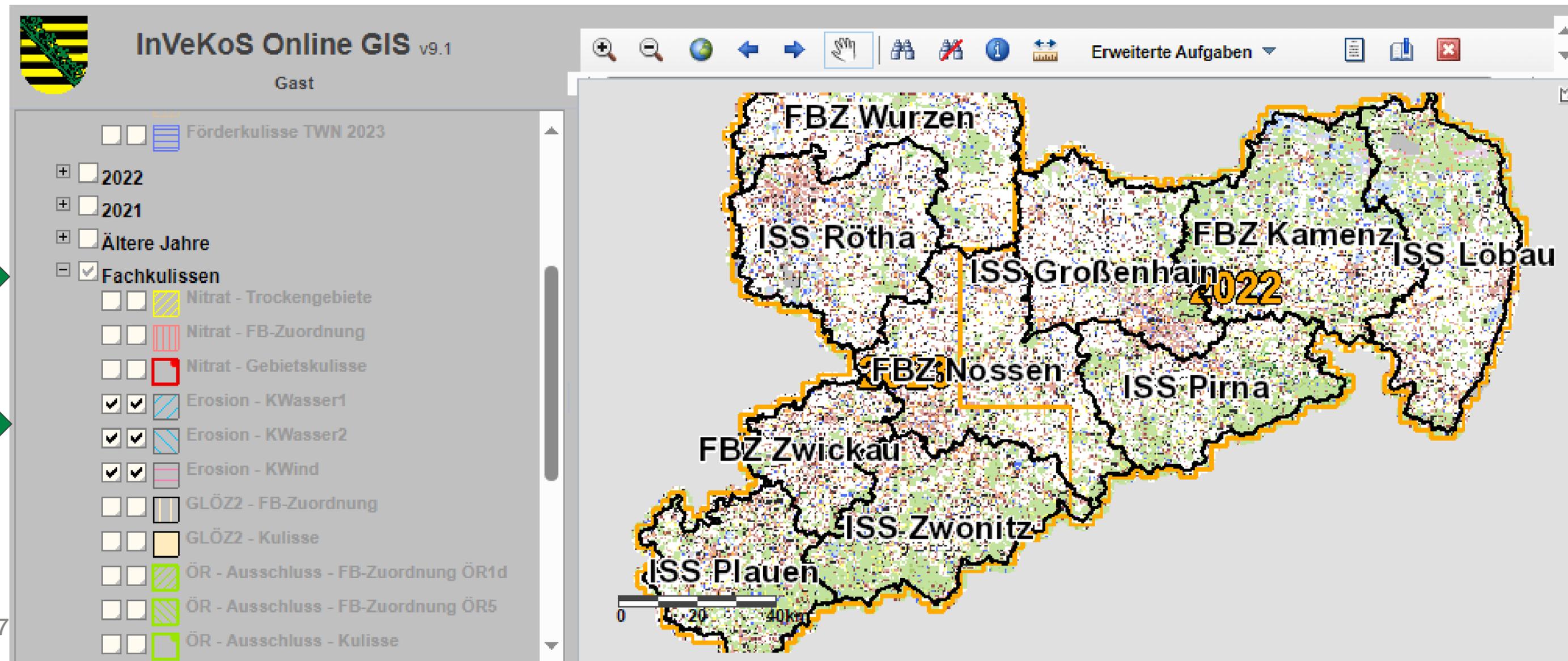


Muss im Betrieb ausgefüllt vorliegen!

# Erosionsgefährdete Flächen

(Erosionsgefährdungsklassen  $KK_{\text{Wasser1}}$ ,  $KK_{\text{Wasser2}}$ ,  $KK_{\text{Wind}}$ )

[InVeKoS online GIS \(sachsen.de\)](https://sachsen.de)



# Einschränkungen zur Anwendung von Glyphosat

Anwendungsverbot	Besondere Anwendungsbedingungen	zulässige Anwendungen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wasserschutzgebieten</li><li>• Heilquellenschutzgebieten</li><li>• Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten</li><li>• Naturschutzgebieten</li><li>• Nationalparks, Naturdenkmale</li><li>• geschützte Biotope</li><li>• Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einzelfall, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet/zumutbar sind (vorher alle Maßnahmen des IPS zu prüfen)</li><li>• zur <u>Vorsaatbehandlung</u> oder <u>Stoppelbehandlung</u><ul style="list-style-type: none"><li>- auf Teilflächen mit mehrjährigen ausdauernden Problemunkräutern (Kratzdistel, Ackerwinde, Quecke, Weidelgräser...)</li><li>- erosionsgefährdete Flächen (Erosionsgefährdungsklassen <math>KK_{Wasser1}</math>, <math>KK_{Wasser2}</math>, <math>KK_{Wind}</math>)</li></ul></li><li>• <u>Grünlanderneuerung</u><ul style="list-style-type: none"><li>- Wirtschaftlichkeit/Tiergesundheit gefährdet</li><li>- erosionsgefährdete Flächen</li></ul></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Vorsaatbehandlung</u> im Direkt- oder Mulchsaatverfahren (ganzflächig), wenn keine Alternative möglich ist</li></ul> <p><b>Einzelfallentscheidung</b></p> <p>Neue NT307-90 beachten!</p>

## Warum soll Agrarlandschaft geschützt werden?

- weniger Wirkstoffeinträge in benachbarte Flächen und in die Umwelt
- Schutz von Populationen auf benachbarten Flächen
- Wiederbesiedlung und Erholung von Arten auf behandelten Flächen
- **Risikominderung** für Insekten und Pflanzen in den Saumbiotopen

## Beispiel: betroffener Wirkstoff Acetamiprid

Insektizid, Carnadine 200, bis 2034 zugelassen, B2

**NT103-1** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

siehe Anwendung: 5, 6 (Winterraps, Sommerraps)

## Ausnahmen von NT möglich,

...außer es handelt sich um landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,



oder Straßen, Wege und Plätze

kein Abstand nötig, aber...



## Feldränder sind Nichtzielflächen

- Schutz der Strukturen in der Agrarlandschaft = Nichtzielflächen und
- Schutz der Arten = Nichtzielarten
- **Infrastruktur** für Insekten und Nichtzielorganismen erhalten und schaffen,
- Feldraine und Säume als **Wiederholungsmöglichkeit** schützen



## Ausnahmen von NT möglich, wenn

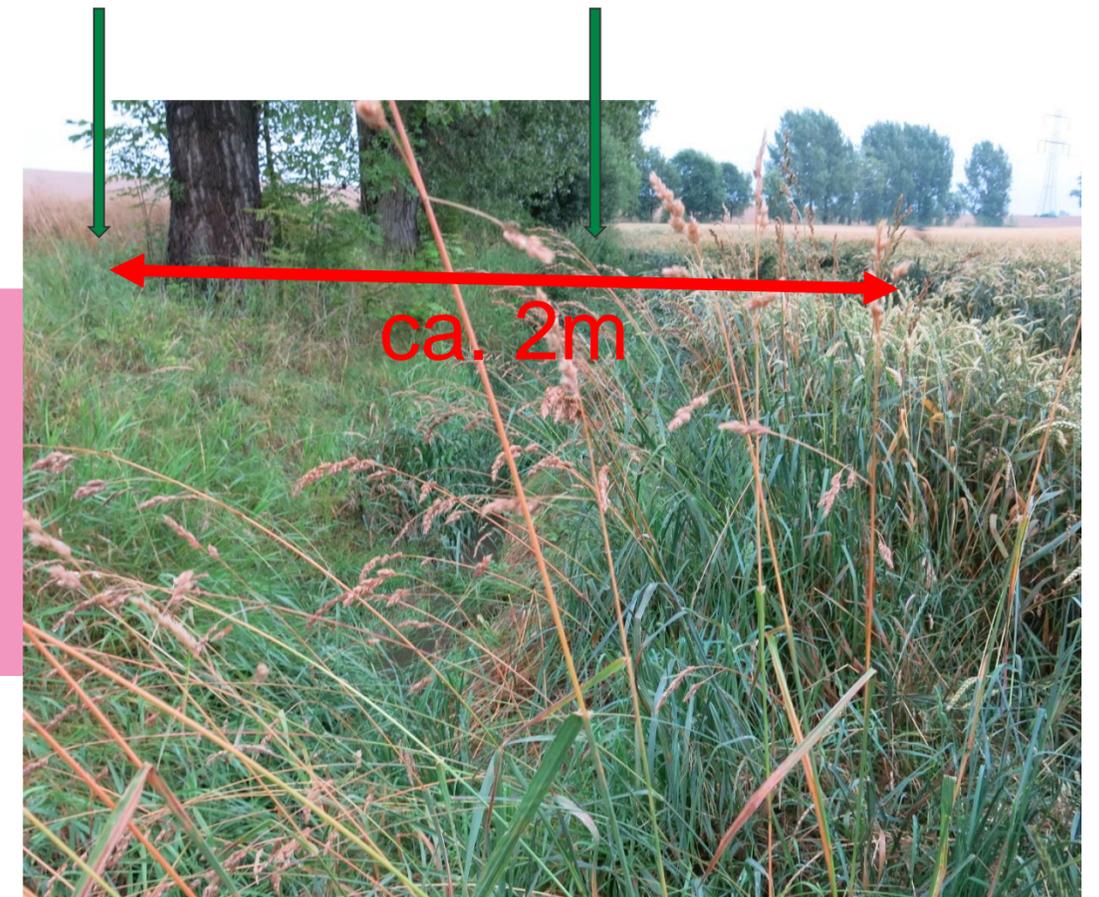
- Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten – Rückenspritzen



## Ausnahmen von NT möglich, wenn

- Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten – Rückenspritzen
- angrenzende Flächen -Feldraine, Hecken, Gehölze - weniger als 3 m breit

Feldraine, Hecken, Baumreihen  
sind weniger als 3 m breit,  
...sie sind trotzdem Nichtzielflächen



## Ausnahmen von NT möglich, wenn

- Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten – Rückenspritzen
  - angrenzende Flächen -Feldraine, Hecken, Gehölze - weniger als 3 m breit
  - Anwendung erfolgt in einem Gebiet mit ausreichendem Anteil Kleinstrukturen
- **Verzeichnis zu Kleinstrukturen auf Gemeindebasis**

## Verzeichnis zu Kleinstrukturen

- Verzeichnis Kleinstrukturen wurde neu berechnet
- innerhalb der Gemeinde nur Rasterflächen mit Landwirtschaftsflächen betrachtet
- reine Siedlungsflächen nicht mehr betrachtet
- alle flächen- und linienförmigen Kleinstrukturen innerhalb des Rasters summiert

# Neuberechnung einer Gemeinde

- **neue Gemeindegrenzen** zu Grunde gelegt
- Raster mit Hexagonen über ganz DE gelegt
- jedes Hexagon ist 100 ha (1 km<sup>2</sup>) groß
- Berechnung erfolgt nur für Landschaftsteile mit mit Landwirtschaftsflächen
- es werden ausschließlich nicht landwirtschaftlich genutzte Landschaftselemente (Kleinstrukturen) gezählt, die als Rückzugsräume für Nichtzielorganismen dienen können
- Landschaftsanalyse mithilfe von GIS (geografischen Informationssystemen)
- Nutzung der amtlichen Geodaten der Bundesländer



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE

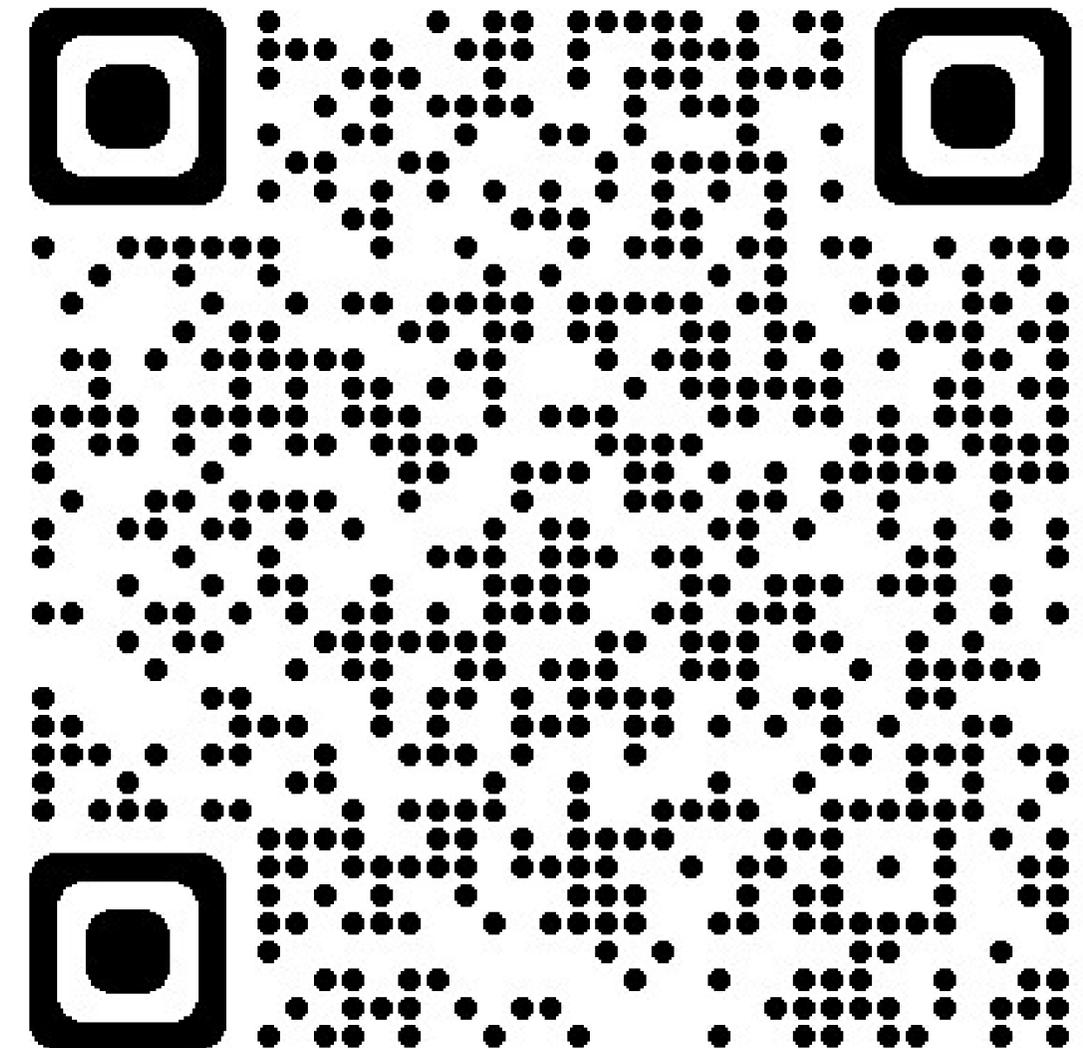
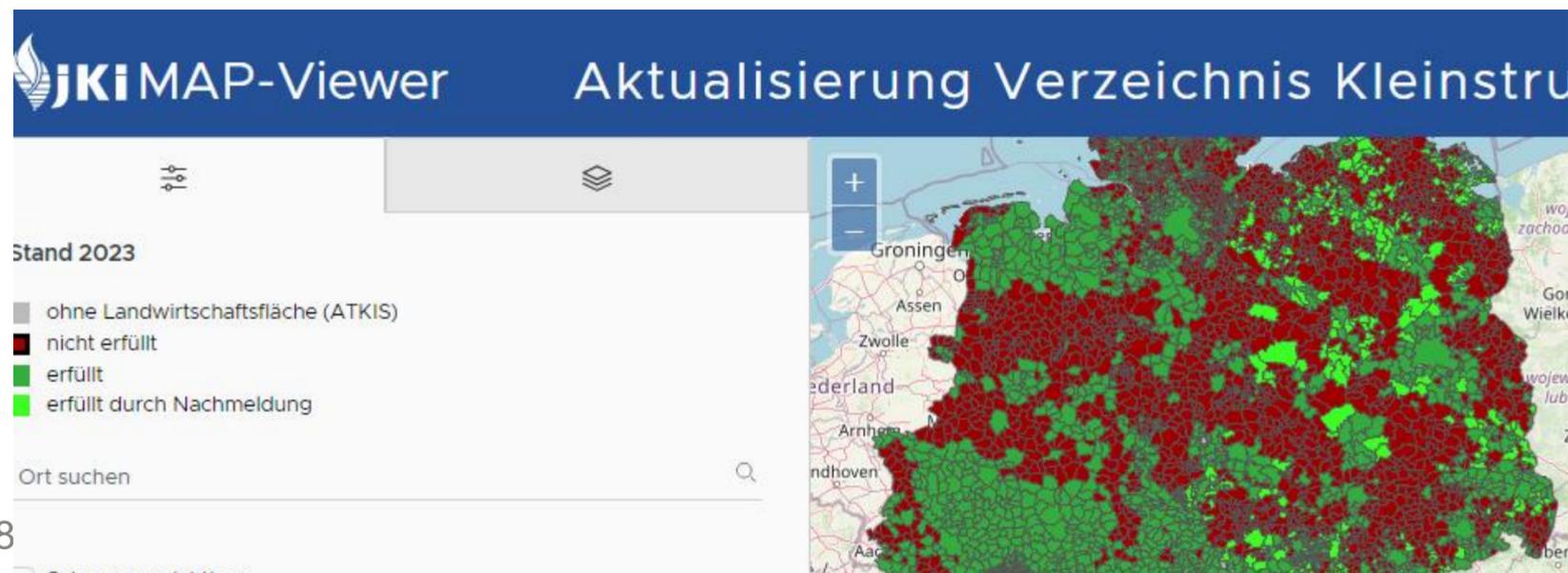


## Einstufung der Gemeinde nach dem Verzeichnis Kleinstrukturen

- in einer Gemeinde müssen 50 % der Raster (Hexagone) mit Landwirtschaftsfläche den Sollwert erfüllen
- dann gilt die Gemeinde mit ausreichend Kleinstrukturen ausgestattet (mindestens 10%)

[mapviewer \(julius-kuehn.de\)](https://www.julius-kuehn.de/mapviewer)

- enthält die jährlichen Nachmeldungen der Länder



## ausreichende Kleinstrukturen

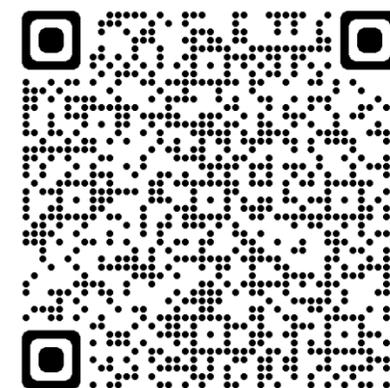
### Landkreis Leipzig –

Böhlen, Borna, Brandis, Colditz,  
Elstertrebnitz, Groitzsch, Markkleeberg,  
Neukieritzsch, Regis-Breitingen, Zwenkau,  
Stadt Leipzig

### Landkreis Nordsachsen –

Bad Dübener Heide, Dreiheide, Eilenburg, Lößnitz,  
Schkeuditz, Torgau

In allen anderen (orange) Gemeinden  
müssen verschärfte Anwendungs-  
Bestimmungen eingehalten werden.



[Rechtliche Regelungen –  
Landwirtschaft - sachsen.de](#)

QR-Code: Gemeindeliste

## Beispiel: betroffener Wirkstoff Acetamiprid

Insektizid, Carnadine 200, bis 2034 zugelassen, B2 – **Indikation Gefleckter Kohltriebrüssler im WRa oder Sommerraps**

**NT103-1** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von **mindestens 20 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) **mit einem verlustmindernden Gerät** erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse **90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**siehe Anwendung: 5, 6 (Winterraps, Sommerraps)**

## NT-Anwendungsbestimmungen

- die **Anwendung** muss **mit** einem **verlustmindernden Gerät** erfolgen, dass in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse **50, 75, 90** % eingetragen ist.



- **Geforderte Abdriftminderungen erreichbar mit**
- Düsen
- Druck
- Fahrgeschwindigkeit
- Wasseraufwandmenge

# Gebiete ohne ausreichende Kleinstrukturen

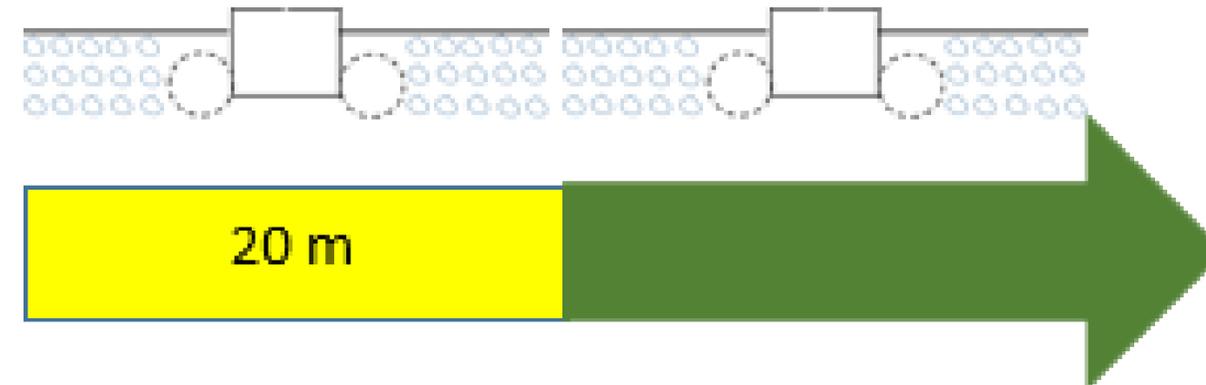
NT 103 oder 103-1 – 90 % verlustmindernde Düsen einsetzen

## Angrenzende Flächen

### Geräte **mit** Abdriftminderung

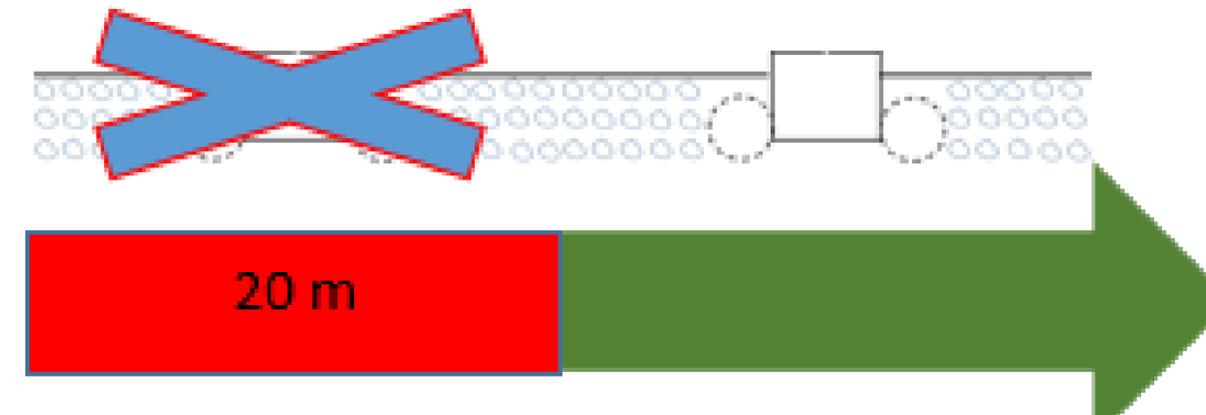
- zu Forsten
- zu angrenzenden Säumen > 3 m

## Feldrand Behandlungsfläche

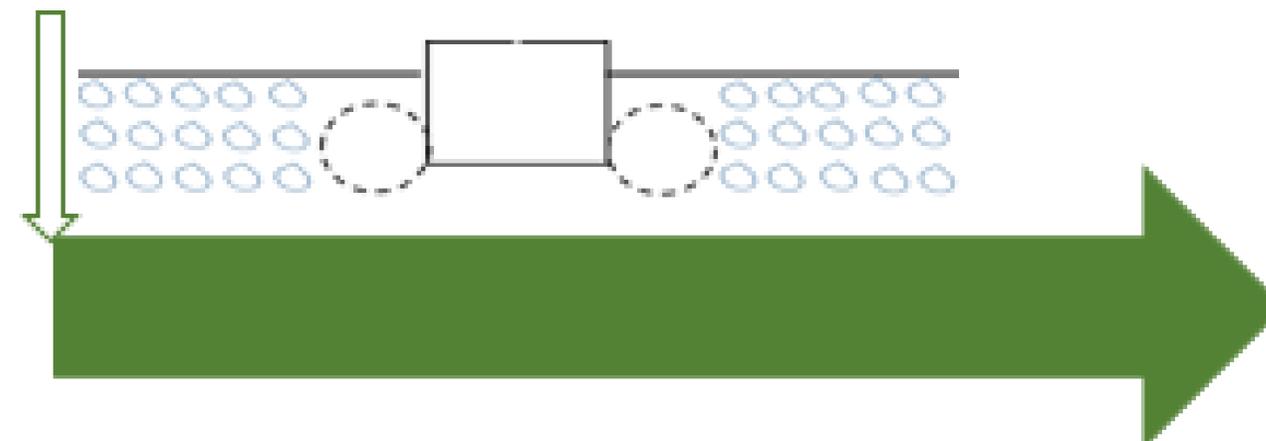


### Geräte **ohne** Abdriftminderung

- zu Forsten
- zu angrenzenden Säumen > 3 m



- landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen
- Straßen, Wege, Plätze
- Säume unter 3m Breite
- tragbares PS-Gerät



Gebiete **mit**  
ausreich-  
enden Klein-  
strukturen

## Beispiel: betroffener Wirkstoff Acetamiprid

Insektizid, Carnadine 200, bis 2034 zugelassen, B2 – **Indikation Rapsstängelrüssler im Winterraps**

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



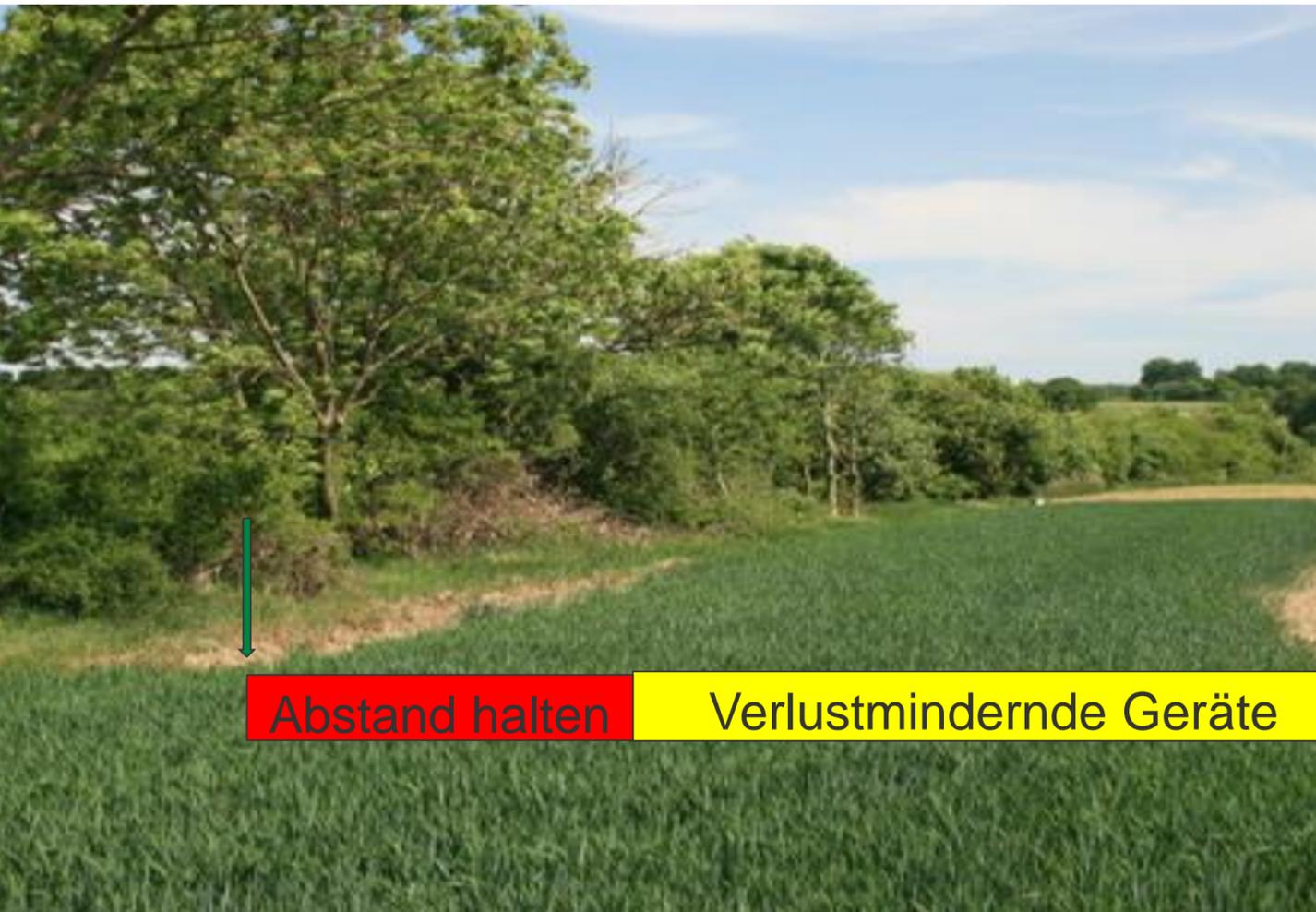
**NT108-1** Bei der Anwendung des Mittels muss ein **Abstand von mindestens 5 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer **darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät** erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse **75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

[siehe Anwendung 4](#)

## NT-Anwendungsbestimmungen fordern abdriftmindernde Technik

- die **Anwendung** muss mit einem **verlustmindernden Gerät** erfolgen, dass in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse **50, 75, 90 %** eingetragen ist.

**NT 101, 102, 103**



- Bei der **Anwendung** des Mittels **muss ein Abstand** eingehalten werden, **zusätzlich** muss die **Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" mindestens in die Abdriftminderungsklasse **50, 75, 90 %** eingetragen ist.

**NT 107, 108, 109**

# Gebiete ohne ausreichende Kleinstrukturen

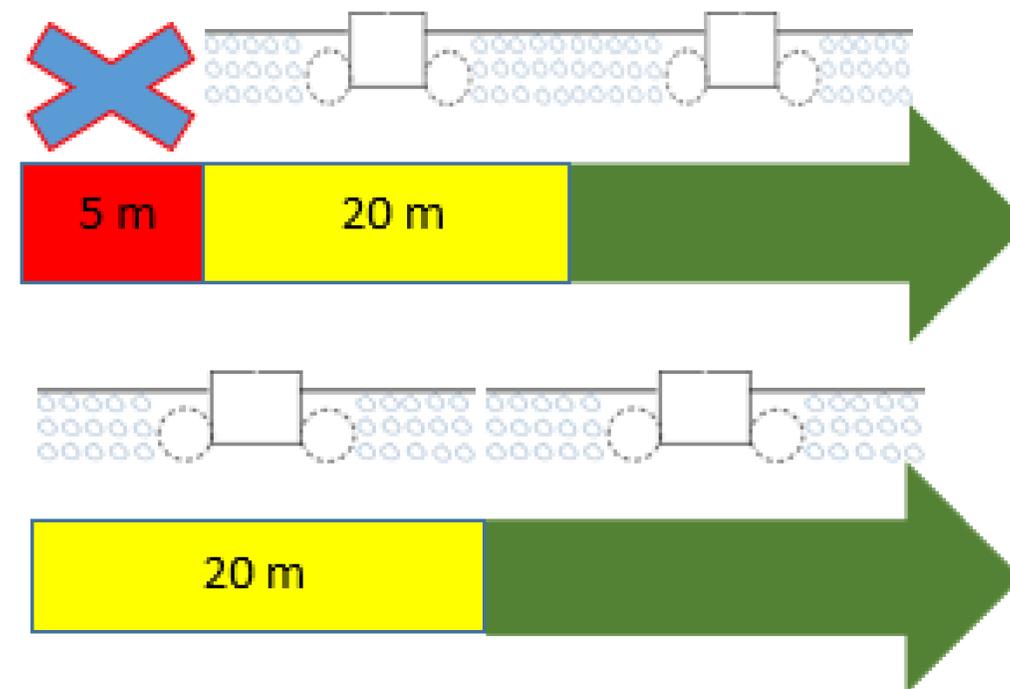
NT 108 oder 108-1 – 75 % verlustmindernde Düsen einsetzen

## Angrenzende Flächen

## Feldrand Behandlungsfläche

### Geräte mit Abdriftminderung

- zu Forsten
- zu allen angrenzenden Säumen > 3 m
  
- zu allen angrenzenden Biotopen > 3 m auf ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzfläche (nachweisbar)



# Gebiete ohne ausreichende Kleinstrukturen

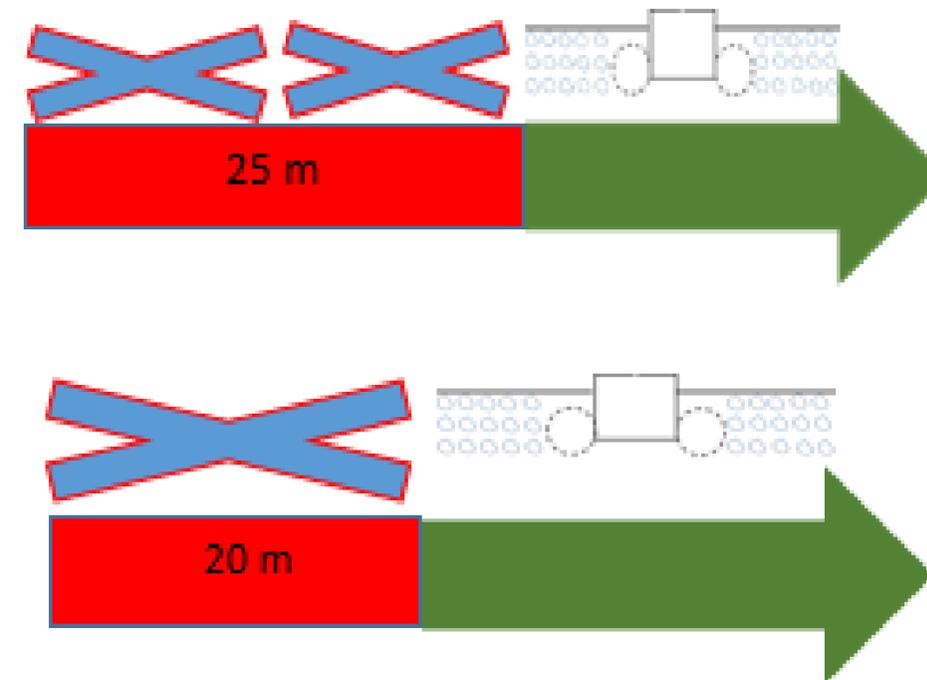
NT 108 oder 108-1 – 75 % verlustmindernde Düsen einsetzen

## Angrenzende Flächen

## Feldrand Behandlungsfläche

Geräte ohne Abdriftminderung

- zu Forsten
- zu allen angrenzenden Säumen > 3 m
  
- zu allen angrenzenden Biotopen > 3 m auf ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzfläche (nachweisbar)



## Gebiete mit ausreichenden Kleinstrukturen

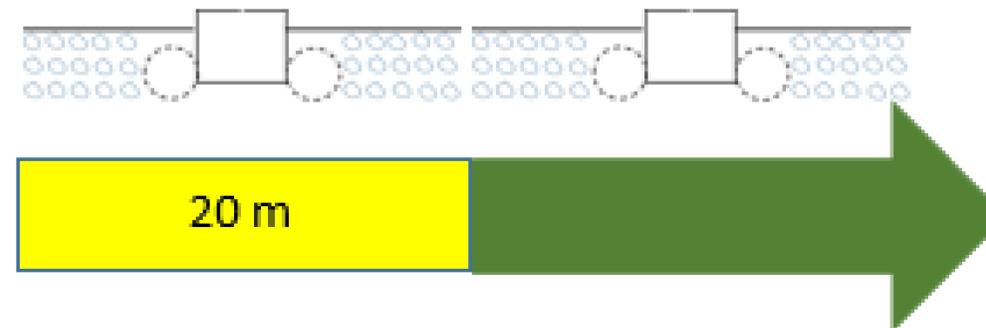
NT 108 oder 108-1 – 75 % verlustmindernde Düsen einsetzen

### Angrenzende Flächen

- zu Forsten
- zu allen angrenzenden Säumen > 3 m

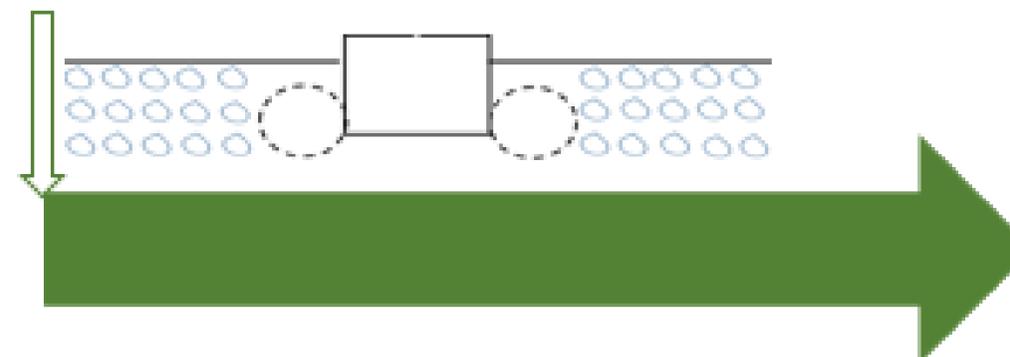
### Feldrand

### Behandlungsfläche



## Gebiete mit und ohne ausreichenden Kleinstrukturen

- landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen
- Straßen, Wege, Plätze
- Säume unter 3m Breite
- tragbares PS-Gerät



- PSM sollen bestimmungsgemäß und sachgerecht angewendet werden, damit sie ihre Wirksamkeit auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfalten können



aber durch Abdrift und Verflüchtigung können PSM bei der Anwendung in Feldränder und angrenzende Flächen verfrachtet werden

## Nichtzielflächenschutz auch durch

- regionalisierte und terminierte günstige Ausbringbedingungen
- kleinräumige Wetterdaten (App)
- Spritzassistenten
  - **digitale Entscheidungshilfen**
- Randdüsen, Clomazone-Düsen (große Tropfen)
- Droplegverfahren
- gekapselte Wirkstoffe
  - **technische Lösungen**

# Zusammenfassung

Glyphosat

Abdrift in die Umwelt vermindern

neues Verzeichnis der Kleinstrukturen



Danke für ihre Aufmerksamkeit!